2007-08-30

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/121/2007/II-20**
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.08.2007				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	05.09.2007				

Titel:

Weiterer Aufbau und Stärkung des Beteiligungsmanagements

Beschlussvorschlag:

Zur weiteren Qualifizierung des Beteiligungsmanagements werden nachfolgende Arbeitsschritte beschlossen:

1. Teilnahme der Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen der Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau

2. Prüfung und Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Ausgestaltung des Organs Gesellschafterversammlung sowie der Verankerung der Prüfrechte durch das Rechnungsprüfungsamt sowie der Befugnisse der Beteiligungsverwaltung

3. Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie

Gesetzliche Grundlagen:	§ 118, § 121, § 129 GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Haupt- und Personalausschuss am:

Ausschussvorsitzende/er

Anlage 1:

Zu 1.

Zur Gewährleistung der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen einer Kommune hat der Gesetzgeber in § 118 Abs. 4 GO LSA die Kommunen verpflichtet, ein Beteiligungsmanagement einzurichten.
Im Zuge der wirtschaftlicher Betätigung der Kommune sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen der Gesellschafterrechte der Pflicht zur Steuerung, Lenkung und Kontrolle gegenüber den kommunal beteiligten Unternehmen umfassend zu entsprechen. Dazu ist ein aktives Beteiligungsmanagement einzurichten und zu gewährleisten.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat derzeit 6 Eigengesellschaften und 2 Mehrheitsbeteiligungen.

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat im Januar 2005 Leitfäden für kommunale Entscheidungsträger, Aufsichtratsmitglieder in kommunalen Unternehmen sowie Mitarbeiter in den Beteiligungsverwaltungen der Kommunen herausgegeben, in denen die Grundlagen für die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle kommunaler Unternehmen geregelt werden.

Das Beteiligungsmanagement umfasst folgende Aufgaben:

1. Beteiligungsverwaltung (Regelungen zu den Kompetenzen und dem Umfang, Beteiligungsbericht)
2. Beteiligungscontrolling (Steuerungsfunktion, Zielvorgaben zum Wirtschaftsplan durch den Gesellschafter / Eigentümer)
3. Mandatsbetreuung (Unterstützung der Mitglieder der Aufsichtsgremien)
4. Personalmanagement
5. Strategisches Beteiligungsmanagement (Festlegung der mittelfristigen Unternehmensentwicklung als Vorrecht des Gesellschafters)

In der Stadt Dessau-Roßlau wurde in den vergangenen Jahren eine Beteiligungsverwaltung installiert, die bestimmte Aufgabenbereiche des o. g. Spektrums bereits wahrnimmt.

Im Bereich der Eigenbetriebe ist die Bindung und Zusammenarbeit zwischen Beteiligungsverwaltung und Unternehmen - bedingt durch die juristische Stellung der Eigenbetriebe - deutlich enger als bei den Beteiligungen. So nehmen Vertreter der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen der Betriebsauschüsse regelmäßig teil.

Um den weiteren Ausbau des Bereiches Beteiligungsmanagement für den Bereich der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen zu gewährleisten ist es notwendig, diesen Bereich kontinuierlich mit allen Informationen über die Beteiligungen auszustatten. Hierzu gehört als erster Schritt die Teilnahme an den Sitzungen des entsprechenden Aufsichtsgremiums der Gesellschaft sowie die zur Verfügung Stellung aller Unterlagen und Protokolle für diese Sitzungen. Auf diesem Wege wird eine durchgängige Information über alle wesentlichen betriebsüblichen Sachverhalte gewährleistet und die Grundlage für eine aktive Steuerung und Kontrolle der Unternehmen geschaffen.

Des Weiteren soll die Beteiligungsverwaltung die vom Stadtrat entsandten Vertreter im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Auch das erfordert die örtliche Nähe zu den Verantwortlichen in den einzelnen Gremien.

Zu 2.

Die bestehenden Gesellschaftsverträge haben sowohl in ihrer Gliederung als auch in ihren Regelungen sehr unterschiedliche Stände. Das betrifft auch die derzeitigen Regelungen zum Organ Gesellschafterversammlung. Nach § 119 GO LSA vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Es besteht die Möglichkeit, weitere Vertreter durch die Stadt zu entsenden. Hierfür sind die Mitglieder des Hauptausschusses vorgesehen.

Außerdem soll eine einheitliche (unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse der jeweiligen Gesellschaft) Gestaltung angestrebt werden. Insbesondere ist die Einräumung der Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz für die bei den Kommunen zuständigen Prüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt und Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt) gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA durchzusetzen. Darüber hinaus sollen die Befugnisse der Beteiligungsverwaltung verankert werden.

Durch die einheitliche Gestaltung der Verträge und die damit verbundene Transparenz und Vergleichbarkeit wird eine Arbeitserleichterung für die kommunalen Entscheidungsträger in den Gremien angestrebt.

Zu 3.

Eine Beteiligungsrichtlinie hat die Aufgabe, Standards und Mindestanforderungen für die Inhalte, die Abläufe, die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen des Beteiligungsmanagements zu regeln. Mit dieser Richtlinie soll die Funktionsfähigkeit, die Transparenz und eine einheitliche Durchführung des Beteiligungsmanagements gewährleistet werden.
Die Verbindlichkeit der Beteiligungsrichtlinie für die Geschäftsführung der kommunalen Unternehmen ist im Gesellschaftsvertrag zu verankern.